

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 46/07 B

L 3 AL 125/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 231/05 (SG Itzehoe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und
C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 16. März 2003 bis zum 31. Dezember 2004. Der Antrag der Klägerin wurde im Hinblick auf das Einkommen ihres Ehemannes wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt (Bescheid vom 19. März 2003; Widerspruchsbescheid vom 27. November 2003). Die hiergegen mit der Begründung erhobene Klage, bei der Einkommensberücksichtigung seien Unterhaltsleistungen des Ehemannes an die Kinder der Klägerin auch dann zu berücksichtigen, wenn der Ehemann nicht der leibliche Vater sei, war erst- und zweitinstanzlich erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 1. November 2005; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 9. Februar 2007).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das LSG habe in seinem Urteil den Schriftsatz vom 28. August 2006 mit ihrer Vereinbarung und der ihres Ehemannes über Unterhaltsleistungen an die Kinder aus ihrer ersten Ehe weder zur Kenntnis genommen, noch in Erwägung gezogen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Aus dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ergibt sich schon nicht eindeutig, ob das LSG den Schriftsatz der Klägerin vom 28. August 2006 und die beigefügte Vereinbarung der Klägerin und ihres Ehemannes über Unterhaltsleistungen an die Kinder aus der ersten Ehe der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen oder nur nicht "anerkannt" haben soll. So spricht die Beschwerdebegründung teils von einer "Nichtanerkennung" des Schriftsatzes der Klägerin vom 28. August 2006 sowie der Vereinbarung zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann bzw davon, dass das LSG bei "Anerkenntnis dieser Vereinbarung" den Freibetrag des Ehegatten erhöht hätte, zum anderen davon, dass das LSG in seinem Urteil den Schriftsatz mit der Vereinbarung weder zur Kenntnis genommen noch in Erwägung gezogen habe. Da das LSG in seinem Urteil vom 9. Februar 2007 sowohl im Tatbestand den Schriftsatz der Klägerin vom 31. August 2006 und die dem Schriftsatz beigefügte Vereinbarung vom 28. August 2006 mehrfach anspricht (S 6 f und S 8, 9 und 10 des Urteils) und im Tatbestand zudem mitteilt, dass im Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme am 9. Februar 2007



Zeugenbeweis zu dem Beweisthema "Inhalt und Zweck der mit der Klägerin geschlossenen Unterhaltsvereinbarung vom 28. August 2006 für die Kinder E. und S. M." erhoben hat und sich in den Entscheidungsgründen ab S 13 ausführlich mit dieser Unterhaltsvereinbarung auseinandersetzt und zu dem Ergebnis gelangt, das Vorbringen sei nicht glaubhaft, spricht einiges dafür, dass die Beschwerdebegründung nicht die fehlende Berücksichtigung dieses Vortrages moniert, sondern unzulässigerweise (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme - § 128 Abs 1 Satz 1 SGG - ("Nichtanerkennung" der Vereinbarung). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wäre hiermit allerdings nicht dargetan.

- 5 Sollte die Beschwerdebegründung hingegen so verstanden werden, dass das Vorbringen überhaupt nicht berücksichtigt wurde, ist diese in Ansehung der Ausführungen des LSG bereits in sich widersprüchlich und zudem offensichtlich falsch. Hinsichtlich der Rüge des Übergehens von Beteiligtenvortrag ist zudem zu beachten, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten grundsätzlich auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat (BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13 S 12 mwN). Die Beschwerdeführerin hätte sich deshalb nicht mit dem (falschen) Hinweis begnügen dürfen, das Gericht habe in seinem Urteil den Schriftsatz mit der Vereinbarung weder zur Kenntnis genommen noch in Erwägung gezogen; vielmehr hätte sie darlegen müssen, auf Grund welcher besonderer Umstände des Einzelfalls die Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, das Gericht habe seine Pflicht, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, verletzt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

